



## Satzung

---

### 1.0 Name des Vereins

**Initiative für Kinder und Jugendliche Heimsheim e.V.**

### 2.0 Ziel des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist es, bessere Bedingungen für Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter in Heimsheim zu schaffen.

### 2.1 Zur Verwirklichung der Ziele wird der Verein insbesondere Initiativen ergreifen und unterstützen, die auf eine Verbesserung der Betreuungsangebote im Kleinkind-, Kindergarten und Schulbereich, sowie der Angebote im Spielplatzbereich abzielen. Außerdem sollen Maßnahmen zur Verkehrssicherheit von Kindern und Jugendlichen ergriffen werden. Offene Jugendarbeit sowie andere Freizeitangebote für Jugendliche sollen ergriffen werden. Der Verein soll eine Kontaktstelle und Treffpunkt für Kinder und Jugendliche, Mütter und Väter sein.

Mütter und Väter sollen in ihrer Familienarbeit durch Informationsveranstaltungen und andere geeignete Maßnahmen unterstützt werden.

In diesem Zusammenhang ist die Beschaffung von Räumlichkeiten für den Verein von großer Bedeutung.

### 2.2 Die einzelnen Aufgabenbereiche werden von Arbeitskreisen bearbeitet. Über die Einrichtung von Arbeitskreisen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### 2.3 Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

### 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### 3.0 Sitz und Gerichtsstand

Sitz des Vereins ist Heimsheim. Gerichtsstand ist Maulbronn. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

### 4.0 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die für die Ziele des Vereins eintreten will. Beitritte und Austritte sind dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden.

Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Satzung in vollem Umfang.

### 4.1 Es wird keine Person durch Zuwendung, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt oder durch Vergütungen irgendwelcher Art honoriert.

### 4.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### 5.0 Organisation

Es findet jährlich mindestens eine Hauptversammlung statt. Der Termin und die Tagesordnung werden im Mitteilungsblatt der Stadt Heimsheim spätestens zwei Wochen zuvor bekannt gegeben.

- 5.1 Die Hauptversammlung wählt und entlastet jährlich den Vorstand.
- 5.2 Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem/der Kassier/in.
- 5.3 Der Vorstand bestellt die Arbeitskreisleiter/in auf Vorschlag des jeweiligen Arbeitskreises.
- 5.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 5.5 Beantragt mindest ein Drittel der Mitglieder beim Vorstand eine Versammlung, so ist diese vom Vorstand innerhalb 14 Tagen einzuberufen. Der Termin wird im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.
- 5.6 Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte unabhängige Kassenrevisor/innen.
- 5.7 Über Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift vom jeweiligen Protokollführer/in gefertigt und unterzeichnet.
- 5.8 Änderungen der Satzung sind mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- 6.0 Beiträge  
Der jährliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.1 Die Verwaltung der Einkünfte obliegt dem Kassierer.
- 7.0 Vermögen  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 7.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Deutschen Kinderkrebshilfe e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 8.0 Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
- 9.0 Auflösung  
Der Verein löst sich mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf.

30. Januar 2016